

# Information zu der gemeinsamen Verarbeitung "Anhaltedatei - Vollzugsverwaltung" gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG) und Art. 13 und 14 DatenschutzGrundverordnung (DSGVO)

### Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Steiermark Straßganger Straße 280, 8052 Graz

Telefon: +43 59133 60-0 Fax: +43 59133 10-1009 E-Mail: <u>LPD-st@polizei.gv.at</u>

# Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien Telefon: +43 1 53126-0

E-Mail: <a href="mailto:lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at">lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at</a>

# Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Administration des Haftvollzuges und Evidenthaltung der Daten der in Hafträumen der Landespolizeidirektionen angehaltenen Menschen.

# Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 58b Sicherheitspolizeigesetz (SPG) (iVm § 53c Verwaltungsstrafgesetz [VStG] iVm § 79 Fremdenpolizeigesetz [FPG] iVm § 47 Sicherheitspolizeigesetz [SPG] iVm Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes [Anhalteordnung – AnhO])

# Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Gemäß § 58b Abs. 4 SPG sind Lichtbilder bei Entlassung des Betroffenen zu löschen. Daten von Häftlingen, die nach dem Verwaltungsstrafgesetz oder wegen eines Finanzvergehens angehalten werden, sind nach Ablauf von zwei Jahren ab Entlassung des Betroffenen zu löschen. Alle anderen Daten sind nach Ablauf von drei Jahren ab Entlassung für Zugriffe der Behörden zu sperren. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen.

# Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und Bundesverwaltungsgericht zur Durchführung von Verfahren nach § 3 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG); Fremdenpolizeibehörden zur Durchführung fremdenpolizeilicher Verfahren; Sicherheitsbehörden für Aufgaben der Sicherheitspolizei und im Dienste der Strafjustiz; Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege; Justizanstalten; anderen Behörden ist Auskunft zu erteilen, ob sich ein bestimmter Mensch in Haft befindet, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer diesen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist; nahen Angehörigen und Lebensgefährten, die persönlich vorsprechen und ihre Identität nachweisen, ist neben der Tatsache der Anhaltung auch der Betrag einer allenfalls ausständigen Geldstrafe bekanntzugeben; sonstige

# Landespolizeidirektion

Steiermark

österreichische Behörden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Empfang der Daten besteht;

Auftragsverarbeiter (iSd Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz): Bundesminister für Inneres; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

### Rechte der betroffenen Person:

Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 DSG:

Ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.

Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO.

Das Widerspruchsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO.

Stand: 26.9.2019